

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1850**

48 (15.6.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 48.

Samstag den 15. Juni

1850.

Bekanntmachungen.

Bei den neu formirten Großherzoglichen Truppen sind mehrere Oberarztstellen zu besetzen. Die Bewerber um solche, aus der Klasse der in der Medicin und Chirurgie licenzirten Aerzte, haben sich, und zwar mit einem Anmeldeungs-Termin von vier Wochen, bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden.

Karlsruhe, den 3. Juni 1850.

Dr. Meier, Großherzogl. Generalstabs-Arzt.

Nro. 10205. I. Senat. In Sachen der Ehefrau des praktischen Arztes Dr. Krauth, Karoline geb. Morat, von Breisach, Klägerin, Appellantin,
gegen

ihren Ehemann, Beklagten, Appellaten,

wegen Vermögens-Absonderung —

hier

die Einsprache des Großh. Fiscus gegen die Vollstreckung betreffend —

werden nunmehr dem beklagten appellatistischen Ehemann gegenüber die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und die etwaigen Einreden für versäumt erklärt.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Verfügt, Bruchsal den 4. Juni 1850,

bei

Großherzoglich Badischem Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Oktircher.

vdt. J. Gutsch.

Schuldienstinrichten.

Der kath. Schul-, Mesner- und Organisten- dienst Welschensteinach, Amts Haslach, ist dem Hauptlehrer Stephan Schmid zu Rohrdorf, Amts Neustirch, übertragen worden.

Man sieht sich veranlaßt, die erste, mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle zu Reichenau, Amts Konstanz, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und der Hälfte des Schulgelbes, welches bei einer Zahl von etwa 200 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes

Kind festgesetzt ist, nochmals zur Bewerbung auszusprechen.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Karl Schauble ist der kath. Schul-, Mesner- und Organisten dienst zu Neustirch, Amts Triberg, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und Anteil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 130 Kindern auf 52 fr. jährlich für das Kind festgesetzt ist, erledigt worden.

Die Competenten um obige Schuldienste haben sich nach Maafgabe der Verordnung vom 7. Juli

1836 (Reg.-Bl. No. 38) durch ihre Bezirks-Schulvisitaturen bei den einschlägigen Bezirks-Schulvisitaturen innerhalb 6 Wochen zu melden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Urtheil. No. 9259. II Senat. In Untersuchungssachen gegen den Rechtsbibanden Alexander Wolf in Pforzheim, wegen Theilnahme am Hochverrath, wird auf ungehöriges Ausbleiben und erhobene Vertheidigung des Angeschuldigten zu Recht erkannt:

Alexander Wolf von Pforzheim sei der Theilnahme an den im Monat Mai und Juni v. J. stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig zu erklären, deshalb zur Ersetzung einer gemeinen Zuchthausstrafe von zwei Jahren oder einem Jahr und vier Monaten Einzelhaft, zum Ersatz des der Großh. Staatskaffe durch diese Unternehmungen verursachten Schadens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit allen Denjenigen, welche wegen des gleichen Verbrechens bereits verurtheilt sind oder noch verurtheilt werden, und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Gr. Bad. Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen.

So geschehen, Bruchsal den 22. Mai 1850.
Prestinari. (L. S.) F. Moys.

Aus Gr. Bad. Hofgerichts-
Verordnung:
Springer.

No. 17719. Vorstehendes Erkenntniß wird dem flüchtigen Alexander Wolf hiemit eröffnet.

Pforzheim, den 10. Juni 1850.
Großherzogl. Oberamt.

Fecht.

Urtheil. No. 8858. II Senat. In Untersuchungssachen gegen Joseph Herrmann von Pforzheim, wegen Theilnahme am Hochverrath, wird auf ungehöriges Ausbleiben des Angeschuldigten und erhobene Vertheidigung zu Recht erkannt:

Joseph Herrmann von Pforzheim sei der Theilnahme an den im Monat Mai und Juni v. J. stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von anderthalb Jahren oder einem Jahr Einzelhaft, zum Ersatz des durch

jenen Hochverrath der Großh. Staatskaffe zugefügten Schadens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit allen übrigen Theilnehmern, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde wird gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Bad. Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen.

So geschehen, Bruchsal den 15. Mai 1850.
Prestinari. (L. S.) F. Moys.

Aus Gr. Bad. Hofgerichts-
Verordnung:
Schachleiter.

No. 17718. Vorstehendes Erkenntniß wird dem flüchtigen Joseph Herrmann von Pforzheim hiemit eröffnet.

Pforzheim, den 10. Juni 1850.
Großherzogl. Oberamt.

Fecht.

Urtheil. No. 8857. II Senat. In Untersuchungssachen gegen Georg Heinrich Diez aus Pforzheim, wegen Theilnahme am Hochverrath, wird auf ungehöriges Ausbleiben des Angeschuldigten und erhobene Vertheidigung zu Recht erkannt:

Georg Heinrich Diez von Pforzheim sei der Theilnahme an den im Monat Mai und Juni v. J. stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von vier Jahren oder zwei Jahren und acht Monaten Einzelhaft, zum Ersatz des durch jenen Hochverrath der Großh. Staatskaffe verursachten Schadens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit allen übrigen Theilnehmern, so wie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Bad. Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen.

So geschehen, Bruchsal den 15. Mai 1850.
Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises.
Prestinari. (L. S.) F. Moys.

Aus Gr. Bad. Hofgerichts-
Verordnung:
Schachleiter.

Nro. 17717. Vorstehendes Erkenntniß wird dem flüchtigen Georg Heinrich Diez hiemit eröffnet.

Pforzheim, den 10 Juni 1850.

Großherzogl. Oberamt.

F e c h t.

Urtheil. Nro. 9061. Plenum. In Untersuchungssachen gegen den früheren Advocaten Karl v. Rotted von Freiburg, wegen Hochverraths, wird auf ungehorsames Ausbleiben und erhobene Vertheidigung des Angeschuldigten zu Recht erkannt:

Karl v. Rotted von Freiburg ist des im Mai und Juni v. J. in Baden ausgebrochenen Hochverraths für schuldig zu erklären, deshalb zur Ersetzung einer gemeinen Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren oder 6 Jahren Einzelhaft und 11 Jahren gemeines Zuchthaus, zum Ersatze des der Großherzogl. Staatskasse durch jenes Verbrechen verursachten Schadens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit allen Denjenigen, welche wegen des gleichen Verbrechens verurtheilt werden, und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Badischen Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsinsegel versehen.

So geschehen, Bruchsal den 17. Mai 1850.

Obkircher (L. S.) Seider.

Vorstehendes Urtheil eröffnen wir hiermit dem landesflüchtigen vormaligen Advocaten Karl v. Rotted.

Karlsruhe, den 10. Juni 1850.

Großherzogliches Stadtamt.

B e d.

Urtheil No. 5815. II Senat. In Untersuchungssachen gegen Heinrich Windwart von München, wegen Theilnahme am Hochverrath, wird auf ungehorsames Ausbleiben und erhobene Vertheidigung zu Recht erkannt:

Heinrich Windwart von München sei der Theilnahme am Hochverrath für schuldig zu erklären und deshalb zur Ersetzung einer gemeinen Zuchthausstrafe von drei Jahren, welche in zwei Jahren Einzelhaft zu erstehen sind, zum Ersatze des der Acciskasse zu Oberlenzkirch erpreßten Geldes im Betrage von 356 fl., sodann zum Ersatze des durch die vorjährige Mairevolution verursachten Schadens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit den übrigen Theil-

nehmern, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil auf den Grund der im Anhange enthaltenen Entscheidungsgründe ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsinsegel versehen.

So geschehen, Konstanz den 18. Mai 1850. Großh. Badisches Hofgericht des Saekreises. Kieffer. (L. S.) Honseil.

G ble.

Dies wird dem flüchtigen Inculpaten auf diesem Wege eröffnet.

Reustadt, den 25. Mai 1850

Großherzogl. Bezirksamt.

Lhiergärtner.

Urtheil. Nro. 8060. J. U. S. gegen Michael Moser von Neumühl, wegen Betrugs, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Michael Moser von Neumühl sei des an Jakob Schlotterbeck und der Andreas Benz'schen Ehefrau, und des an Jakob Maus und Ferdinand Caroli in Kehl verübten Betrugs im Betrage von 2 Fr. und 50 Sous für schuldig zu erklären und deshalb zur Ersetzung einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 10 Tagen, sowie zum Ersatze des Schadens, soweit derselbe noch nicht geleistet ist, und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

So geschehen, Bruchsal den 4. Mai 1850.

Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Camerer. (L. S.) v. Hillern.

Nro. 6838. Vorstehendes Urtheil wird dem flüchtigen Michael Moser auf diesem Wege eröffnet, und werden die resp. Behörden um Fahndung auf denselben und Hieherweisung im Betretungsfalle ersucht.

Kork, den 27. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Hunoltstein.

Urtheil. Nro. 3675. II Senat. J. U. S. gegen Felicitas Dold von Böhrenbach, wegen Diebstahls, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Felicitas Dold von Böhrenbach sei der bei der Ehefrau des Anton Ketterer daselbst verübten Entwendung von sechszehn Gulden, dem Messerschmiedgesellen Johann Schmid zugehörigen baaren Geldes für verdachtlos zu erklären und mit den Untersuchungskosten zu verschonen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil auf den Grund der im Anhang enthaltenen Entscheidungsgründe ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsiniegel versehen.

So geschehen, Konstanz den 30. März 1850.
Kieffer. (L. S.) Mayer.

B e s c h l u ß.

Nro. 11705. Der flüchtigen Angeschuldigten wird dies Urtheil auf diesem Wege eröffnet.

Neustadt, den 8. Juni 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dtto.

[1] Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Nro. 7798. Der Gefreite Michael Haas von Schutterzell ist angeschuldigt, an der Schlägerei am 3. Mai v. J. bei Inzlingen, in welcher der Soldat Johann Sellmann von Seebach getödtet worden, Theil genommen, seine Kameraden hiezu bestimmt und dem Soldaten Sellmann selbst den tödtlichen Streich versezt zu haben. Da Gefreiter Haas flüchtig ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu stellen und sich zu rechtfertigen, widrigenfalls nach Lage der Acten das Erkenntniß erlassen werden sollte.

Zugleich ersuche ich sämtliche Behörden, auf den Gefreiten Haas zu fahnden, auf Betreten ihn zu verhaften und anher abzuliefern.

Karlsruhe, den 12. Juni 1850.

Der Bureau-Vorstand

für die frühern Infanterie-Regimenter:

Holz, Oberlieutenant.

Bühl. (Straferkenntniß.) Nro. 21432. Der zur Conscription für 1847 pflichtige Joh. Eisele von Moos, der sich auf diesseitiges Ausschreiben vom 24. December 1846 bisher nicht gestellt hat, wird in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und die persönliche Bestrafung auf den Betretungsfall vorbehalten.

Bühl, den 5. Juni 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Behinger.

[3] Achern. (Aufforderung und Fahndung.) Nro. 14972. Joseph Graf von Achern, Soldat im 4. Infanterie-Bataillon in Mannheim, ist unerlaubt abwesend, und wird deshalb aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei seinem Commando oder dahier zu stellen, widrigenfalls er in eine Geldstrafe von 1200 fl. und wegen Landesflüchtigkeit des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf Soldat Joseph Graf, dessen Signale-

ment unten folgt, zu fahnden und ihn im Betretungsfall anher abzuliefern.

Achern, den 31. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Hippmann.

Signalement. Statur: stark; Größe: 5' 5" 1"; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: blau; Haare: braun; Nase: groß; besondere Merkmale: keine.

Oberkirch. (Straferkenntniß.) Nro. 14304. Da Soldat Wilhelm Ritsch von Renchen der diesseitigen Aufforderung vom 26. April v. J. Nro. 8822 nicht Folge leistete, so wird derselbe hiermit der Refraction für schuldig erklärt, in die gesetzliche Geldbuße von 800 fl., sowie zu Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt, auch wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Oberkirch, den 10. Juni 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Pfister.

Offenburg. (Aufforderung.) Nro. 20546. Zufolge hofgerichtlicher Anordnung wird der Schriftverfasser, Rechtspracticant Ludwig Bauhöfer von hier, welcher sich von seiner Anwaltsstelle ohne Erlaubniß entfernte, aufgefordert, auf solche hierher binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Entziehung des Schriftverfassungsrechts zurückzukehren.

Offenburg, den 6. Juni 1850.

Großherzogliches Oberamt.

v. Faber. vdt. Frenmann.

Sinsheim. (Straferkenntniß, Fahndungs-Zurücknahme und Aufforderung.) Nro. 15802.

A. Die Soldaten:

- 1) Joh. Philipp Beck von Sinsheim,
- 2) Heinrich Lipp von da,
- 3) Ludwig Winterbauer von da,
- 4) Ignaz Marx von da,
- 5) Johann Jakob Specht von Rohrbach,
- 6) Wilhelm Bidel von Steinsfurth,
- 7) Adam Sattler von da,
- 8) Samuel Weil von da,
- 9) Friedrich Grab von Rohrbach,
- 10) Joh. Valentin Schäßler von Hoffenheim,
- 11) Ernst Schüssler von Baldangelloch,
- 12) Christian Paß von da,
- 13) Abraham Bühler von Grombach und
- 14) Wilhelm Kaiser von Eschelbronn

werden, da sie der Aufforderung vom 20. April d. J. keine Folge geleistet haben, ein Jeder in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt, des bad.

Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Die Fahndung gegen die Soldaten Wilhelm Kuhn von Reichen, Georg Heinrich Laber von Steinsfurth, Georg Adam Hasert von Hoffenheim, Georg Scharlach und Leonhard Gortner von Hilsbach wird, da sich dieselben gestellt haben, zurückgenommen.

B. Die Soldaten des Großh. 8. Infanterie-Bataillons: Michael Bickel von Steinsfurth und Franz August Hoffer von Ehrstädt, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier oder bei ihrem Commando zu stellen, widrigens Jeder von ihnen in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden wird.

Zugleich wird um Fahndung auf diese beiden Soldaten gebeten.

Sinsheim, den 5. Juni 1850.

Großherzogliches Bezirksamt
Wilhelmi.

12. Karlsruhe. (Urtheil.) In Untersuchungssachen gegen den Soldaten Franz Mangold von Mördingen, wegen Betrugs und Diebstahls, wird auf amtspflichtiges Verhör durch Standgericht zu Recht erkannt:

Es sei der Soldat vom frühern 3. Infanterie-Regiment, Franz Mangold von Mördingen, des zum Nachtheil seines Dienstherrn verübten Betrugs im Betrag von vierzehn Gulden sechsundvierzig Kreuzer für schuldig zu erkennen und deshalb in eine vierzehntägige Dunkelarreststrafe bei schmaler Kost nebst zweimal sechsständigem Krummschließen, zum Erfasse des widerrechtlich sich zugeeigneten Geldes, sowie in die Untersuchungs- und Straferhebungs-kosten zu verurtheilen.

Die Untersuchung wegen Entwendung einer Pistole und verschiedener anderer Gegenstände im Werth von siebenundvierzig Gulden sechsunddreißig Kreuzer zum Nachtheil seines Dienstherrn habe bis auf Betreten des Soldaten Mangold von Mördingen auf sich zu beruhen. B. R. W.

Vorstehendes Urtheil wurde doppelt ausgefertigt, von der standgerichtlichen Commission und dem Auditor unterschrieben und mit dem Auditorats-siegel versehen.

So geschehen, Karlsruhe den 25. Mai 1850.
von Kleudgen, (L. S.) Rüttinger,
Rittmeister. Auditor.
von Theobald, Oberlieut.

Nro. 18930. Vorstehendes standgerichtliche Urtheil wird zur Verkündung und zum Vollzug bestätigt

Karlsruhe, den 29. Mai 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. v. Roggenbach.

Nro. 7073. Vorstehendes Urtheil wird dem auf flüchtigem Fuße befindlichen Soldaten Franz Mangold von Mördingen auf diesem Wege verkündet.

Karlsruhe, den 6. Juni 1850.

Der Bureau-Vorstand

für die frühern Infanterie-Regimenter:

Holz, Oberlieutenant.

Aufforderungen und Fahndungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigensfalls sie nach § 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 lit. d des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

Der Reiter Jakob Draxler von Tiefenbronn, vom 3. Reiter-Regiment, der Soldat Franz Bissinger von dort, vom 1. Infanterie-Bataillon, und der Soldat Mathäus Mösner von Kieselbronn, vom ehemal. 3. Infanterie-Regiment.

Signalements. Soldat Bissinger ist 23 Jahre alt, 5' 5" 3" groß, mittleren Körperbaues, hat gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, blonde Haare und breite Nase. — Soldat Mösner ist 25 Jahre alt, 5' 5" groß, mittleren Körperbaues, hat gesunde Gesichtsfarbe, blaue Augen, braune Haare und lange Nase.

Aus dem Bezirksamt Radoleszell.

Baptist Keller von Böhringen, nun eingetheilt zum 9. Infanterie-Bataillon;

Joseph Eichen von da, vom 8. Infanterie-Bataillon, und

Joseph Schüpfer von Dehnungen, vom 4. Infanterie-Bataillon.

Aus dem Bezirksamt Mespelkirch.

Leo Reichle von Sauldorf, Soldat beim 8. Infanterie-Bataillon.

Signalement. Alter: 23 Jahre; Größe: 5' 5" 3"; Körperbau: schlank; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: grau; Haare: braun; Nase: groß.

Straferkenntnisse.

Da die nachstehenden flüchtigen Unterofficiere und Soldaten den ergangenen öffentlichen Anforderungen zur Heimkehr in der bestimmten Frist keine Folge geleistet haben, so wird Jeder derselben in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 b d des VI. Constitutions-Edicts von 1808 des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Aus dem Bezirksamt Neustadt.

Soldat Nikolaus Duffner von Schönbach.

Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim.

Soldat Johann Wild von Barga.

[2] Neustadt. (Aufforderung.) No. 11240.
Nachstehende Personen, als:

Konrad Köfler's Eheleute von Neustadt,
Alois Sermin's Eheleute von da,
Fidel Sermin's Eheleute von da,
Johann Neugardt's Eheleute von da,
Jakob Zimmermann, Schuster von da,
Heinrich Weit von da,
Engelbert Rappenegger von Böhrenbach,
Kasimir Stegerer von da,
Georg Siedle von da,
Vincenz Kopp von da,
Peter Kirner von Böffingen,
Joseph Kuttruff von da,
Sebastian Venus von da,
Johann Rager's Eheleute von da,
Kaspar Bausch's Eheleute von da,
Matthä Mesmer von da,
Anton Martin's Eheleute von Seppenhofen,
Martin Kuttruff von da,
Maria Gut von da,
Anton Friederich's Eheleute von Dittishausen,
Joseph Friederich von da,
Johann Beha von da,
Bernhard Welte von da,
Katharina Welte von da,
Franz Joseph Engesser von Göschweiler,
Johann Robold von Röhrenbach und
Anna Kuttruff von da,

haben sich heimlich von ihrer Heimath entfernt und sind muthmaßlich nach Amerika ausgewandert.

Dieselben werden aufgefodert,
binnen drei Monaten

sich dahier zu stellen und über ihr böswilliges

Ausstreten zu verantworten, widrigenfalls sie des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden.
Neustadt, den 1. Juni 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

[1] Ulm. (Ehegerichtliche Vorladung.) Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des Königl. Württembergischen Gerichtshofs für den Donau-Kreis Nannette geb. Kreittner von Ulm, Klägerin, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gegen ihren seit länger abwesenden Ehemann, Leonhard Keller, Uhrenmacher von Ulm, gebeten hat, und ihrem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungsklagsache

Donnerstag der 26. September d. J.

bestimmt worden ist; so wird hiemit nicht nur gedachter Leonhard Keller, sondern es werden auch seine Verwandte und Freunde, welche ihn in Rechten zu vertreten gefonnen sein sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, mit welchem die hierdurch anberaumte, den ersten, zweiten und dritten Termin enthaltende Frist zu Ende geht, vor dem ehegerichtlichen Senate des K. Gerichtshofs für den Donau-Kreis in Ulm Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehefrau anzuhören, darauf ihre Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen und sich ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, der Uhrenmacher Leonhard Keller erscheine an gedachtem Termin oder nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungsache ergehen wird, was Rechtsens ist.

Ulm, den 23. Mai 1850.

Reinhart.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Säckingen:

[1] des den Localstiftungen zu Säckingen auf der Gemarkung Obersäckingen zustehenden Zehntens;

[1] zwischen der Pfarrei und den Zehntpflichtigen in Binzen;

im Bezirksamt Mosbach:

[1] zwischen der gräflichen Standesherrschaft Leiningen-Billingheim und den Besitzern des Büchelbacherhofes;

im Bezirksamt Walldürn:

[2] des der Pfarrei Walldürn auf dem f. g. Gehrigsgut auf Glashofer Gemarkung zustehenden Zehntens.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder durch gehörig anzu-melden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Ettingen:

von Ettingen, an den in Sant erkannten Sellet Anton Endisch, auf Mittwoch den 17. Juli 1850, Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei;

von Ettingen, an den in Sant erkannten Tagelöhner Johann Valentin Speck, auf Mittwoch den 17. Juli 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Durlach:

[1] von Spielberg, an das in Sant erkannte Vermögen des Gottlieb Müller, auf Mittwoch den 17. Juli 1850, Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

[2] von Oberkirch, an den in Sant erkannten Karl Billet, auf Montag den 1. Juli 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Offenburg:

[2] von Offenburg, an den in Sant erkannten Gastwirth Bernhard Schrieder, auf Mittwoch den 26. Juni 1850, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei. — Es werden zugleich sämtliche Schuldner desselben verwarnt, ihre etwaigen Schulden bei Vermeidung doppelter Zahlung dem Santschuldner abzutragen.

Aus dem Oberamt Rastatt:

[2] von Försch, an den in Sant erkannten Leopold Kiefer, auf Mittwoch den 26. Juni 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei;

[1] von Muggensturm, an den in Sant erkannten David Späth, auf Montag den 1. Juli 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[2] von Karlsruhe, an den in Sant erkannten M. B. Auerbacher, auf Freitag den 28. Juni 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei;

[3] von Karlsruhe, an den in Sant erkannten Nachlass des verstorbenen Christoph Andreas, auf Dienstag den 25. Juni 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei.

[1] Karlsruhe. (Die Sant über das Vermögen des Kaufmanns Franz Joseph Lanzano von hier betr.) No. 29927. Auf den Grund des Anh. S. 208 wird

erkannt:

Sei der Tag des Santsausbruchs gegen Kaufmann Franz Joseph Lanzano definitiv auf den 23. Juni v. J. festzusetzen.

B. R. W.

Karlsruhe, den 3. Juni 1850.

Großherzogliches Stadtamt.
Weber.

Präklusiv-Erkenntnisse.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Santmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Rastatt.

In der Sant über die Verlassenschaft der Ehefrau des Lothar Westermann von Bischweier — unterm 24. Mai 1850 No. 23352.

Aus dem Bezirksamt Gernsbach.

In der Santsache des Küfers Joseph Frig von Selbach — unterm 9. Juni 1850 Nr. 10955.

Aus dem Bezirksamt Rast.

In der Santsache des Michael Luz von Edartsweier — unterm 28. Mai 1850 Nr. 7380.

Aus dem Oberamt Bruchsal.
In der Santsache des Handelsmanns Wolf Goldschmidt von Obergrombach — unterm 27. Mai 1850 Nro. 16255.

In der Sani über die Verlassenschaft der Joseph Anton Spies' Wittve von Karlsdorf — unterm 31. Mai 1850 Nro. 16681.

[1] Kork. (Versäumungs-Erkenntnis und zweiter Zahlbefehl.) Nro. 5878.

In Sachen
der Liquidations-Commission für das
ehemalige 1. Infanterie-Regiment in
Karlsruhe

gegen
den pract. Arzt Kuchling in Kehl,
wegen Forderung ad 250 fl.
mit Zins vom 21. Juni 1849,

wird nunmehr, da die in dem Zahlungsbefehle vom 11. Februar 1850 Nro. 1696 bestimmte 14 tägige Frist abgelaufen ist, ohne daß der Beklagte demselben Folge geleistet oder seine Verbindlichkeit widersprochen hat, auf weitem Antrag des Klägers die Forderung von 250 fl. für zugestanden erklärt und der Beklagte innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zur Befriedigung des Klägers angewiesen.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Kork, den 15. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Hunoltstein.

Lahr. (Versäumungserkenntnis.) No. 20783.

In Sachen
des Notars Reich von Mahlberg
gegen
Emil Bischof, gewesenen Rathschreiber in Lahr,
Forderung betreffend.

B e s c h l u ß.

Auf ungehorsames Ausbleiben des Beklagten und Anrufen des kläger'schen Anwaltes ergeht nach P. D. § 169 und 330

Versäumungs-Erkenntnis:

3. S. r. wird der Beklagte mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des unter dem 15. März d. J. angelegten Beschlages für ausgeschlossen erklärt, und verfügt, daß der Arrest fortzubauern und Beklagter die Kosten zu tragen habe.

B. R. W.

2) Da Beklagter den bedingten Zahlbefehl vom 25. März d. J. Nro. 11393 weder widersprochen, noch den Kläger befriedigt hat, so wird die For-

derung für zugestanden und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig erklärt, den Betrag von 50 fl. binnen 14 Tagen bei Zugriffsvermeidung an den Kläger zu bezahlen.

3) Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Lahr, den 1. Juni 1850.

Großherzogliches Oberamt.

S a c h s.

[1] Kork. (Versäumungs-Erkenntnis und zweiter Zahlbefehl.) Nro. 6702.

In Sachen
der Schlüsselwirth Heib'schen Gant-
masse von Stadt Kehl

gegen
Gustav Roos von da,
wegen Forderung ad 385 fl. 22 kr.
und Zins vom 1. Juli 1848,

wird nunmehr, da die in dem Zahlungsbefehle vom 5. Januar 1850 bestimmte 14 tägige Frist abgelaufen ist, ohne daß der Beklagte demselben Folge geleistet oder seine Verbindlichkeit widersprochen hat, auf weitem Antrag des Klägers die Forderung von 385 fl. 22 kr. für zugestanden erklärt und der Beklagte innerhalb 28 Tagen bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zur Befriedigung des Klägers angewiesen.

Eröffnung dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege.

Kork, den 27. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Hunoltstein.

Kork. (Versäumungserkenntnis.) Nro. 6592.

In Sachen
der Georg Friedrich Liebig's Eheleute
von Stadt Kehl

gegen
Heinrich Wilhelm Liebig von da,
Auflösung eines Liegenschafts-
verkaufs betreffend,

ergeht in Erwägung,

daß die Klage in L. R. S. 1654 und 1651 rechtlich gegründet und der Beklagte vorschriftsmäßig vorgeladen wurde, aber nicht erschienen ist, auf Anrufen der Kläger nach Ansicht der §§ 253, 311, 330, 653, 654, 670 und 169 der P. D. wegen der Kosten

Versäumungs-Erkenntnis:

Der thatsächliche Klagevortrag wird für zugestanden und jede Einrede für versäumt erklärt, demgemäß zu Recht erkannt:

daß der am 17. Sept. 1847 zwischen beiden Theilen über die in der Klage bezeichneten

Realitäten abgeschlossene Kaufvertrag für aufgelöst zu erklären sei, und der Beklagte die Kosten des rechtlichen Verfahrens zu tragen habe.
B. R. W.

Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege verkündet
Kork, den 11. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Hunoltstein.

[2] L a h r. (Forderungsklage.)

In Sachen
des Schreinermeisters Hug in Freiburg
gegen
den ehemaligen Rathschreiber Emil
Bischoff von Lahr,
Forderung betreffend,

hat Herr Dr. von Weisneck Namens des Klägers dahier vorgetragen:

Der Beklagte habe dem Kläger am 28. April 1846 folgenden Hausrath um die beigesezten Preise abgekauft:

Ein Canapee zu	48 fl. — fr.
Sechs Rohrstühle zu	30 fl. — fr.
Eine Commode zu	18 fl. — fr.
Einen Chiffonier zu	26 fl. — fr.
Ein Gestell zu einem Vogelkäfig zu	6 fl. 30 fr.
Einen Schreibtisch zu	18 fl. — fr.
Einen Tisch mit Wachsteinwand	5 fl. — fr.
Einen Kasten mit zwei Thüren samt Anstrich zu	19 fl. — fr.
Eine Schiffbettstätte zu	16 fl. — fr.
Einen Nachttisch als Waschtisch zu	14 fl. 30 fr.
Einen Federmatratzenkasten zu	2 fl. 12 fr.
Zwei Traperie = Stangen und Leisten zu	— fl. 24 fr.
Für Verpackung	1 fl. 36 fr.

Zusammen: 205 fl. 12 fr.

Den Kaufpreis habe der Beklagte mit 5 pCt. zu verzinzen versprochen, und es sei noch ein Restbetrag von 79 fl. 30 fr. zu bezahlen, weshalb er bitte, den Beklagten zur Bezahlung dieses Betrages nebst 5 pCt. Zins, vom Klagezustellungstage an, und zur Tragung der Kosten zu verurtheilen.

B e s c h l u ß.

Nro. 19424. Dem flüchtigen Beklagten wird dies mit der Auflage eröffnet, sich binnen 3 Wochen hierüber zu erklären, indem sonst der thatsächliche Inhalt dieser Klage für zugestanden und jede Schutzrede für veräußert erklärt werden würde.
Lahr, den 30. Mai 1850.

Großherzogliches Oberamt.
S a c h s.

[3] L a h r. (Oeffentliche Aufforderung.)

In Sachen
des Freiherrn von Rothberg in
Karlsruhe gegen
den gewes. Anwalt Ziegler von da,
Entschädigung betr.

hat Herr Anwalt Spreter Namens des Herrn
Generals von Rothberg folgende Klage erhoben:
Der Beklagte sei am 26. Juni v. J. dahier
erschieden und habe folgenden schriftlichen
Befehl erlassen:

„8 Pferde des Obersten Rothberg bei Frau
v. Logbeck sind für die Regierung zu re-
quiriren, und das Commando ist mit dem
Bollzuge beauftragt. Abschätzung ist vor-
zunehmen.

Lahr, den 26. Juni 1849.

Namens der Regierung:
Ziegler.“

In Folge dieses Befehls seien dem Kläger
folgende Pferde weggenommen worden:

a) Ein hellbrauner Wallache, Mecklen-
burger, gut zugeritten, 880 fl. werth;
b) ein desgleichen dunkelbraun und 660 fl.
werth;

c) eine dunkelbraune Stute, Wagenpferd,
165 fl. werth.

Durch einen besonders Beauftragten sei
versucht worden, diese Pferde in der Schweiz
wieder aufzutreiben, es sei aber nur das
Pferd a aufzufinden gelungen, und auch die-
ses sei nur gegen Ersatz verschiedener Forde-
rungen herausgegeben worden.

Es wird in dieser Beziehung folgende Rech-
nung aufgestellt:

für Fütterung u. l. Rechnung	29 fl. 12 fr.
für Landjäger Brunschwiler Be- lohnung	2 " 42 "
dem Thierarzt Schimmer von St. Gallen	21 " — "
dem Thierarzt Egloff	5 " 24 "
dem Sternemwirth Schaller	2 " 2 "
Kosten der Abholung des Pfer- des in Constanz	34 " 28 "
laut Rechnungen u. Beilagen;	
Rechnung der schweizerischen Anwälte	60 " 28 "
Reisekosten beim Auffuchen des Pferdes	40 " — "
Porto und Francaturen	1 " 40 "
	196 fl. 56 fr.

und gebeten: den Beklagten zum Ersatze dieser
Auslagen und des Werthes der beiden noch

fehlenden Pferde, also zur Bezahlung von 1341 fl. 56 kr. nebst 5 pSt. Zins vom Klage-Zustellungstage an und zu Tragung der Kosten zu verurtheilen.

B e s c h l u ß.

Wird dem Beklagten aufgegeben, binnen drei Wochen

sich auf diese Klage vernehmen zu lassen, indem sonst der thatsächliche Inhalt derselben für zugestanden und jede Schutzrede für versäumt erklärt werden würde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Lahr, den 29. Mai 1850.

Großherzogl. Oberamt.

S a c h s.

[1] Bruchsal. (Vermögensbeschlagnahme.) Nro. 17616. J. U. S. wegen Befreiung der Gefangenen aus den drei Strafanstalten dahier.

Der unterm 21. v. M. Nro. 15688 gegen Friedrich Giesberger, Joseph Reiß und Georg Bähst von hier, sowie gegen Thomas Abele, Lorenz Hellriegel und Anton Ringleb von Büchsenau strafrichterlich verfügte Vermögensbeschlag wird hiermit als auch zu Gunsten des beschädigten Alerars für angelegt erklärt.

Bruchsal, den 8. Juni 1850.

Großherzogliches Oberamt.

M. Klein.

Erbvorladungen.

Nachbenannte Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme des ihnen zugeworbenen Vermögens innerhalb der unten benannten Fristen bei dem betreffenden Bezirksamte zu melden, widrigenfalls ihr Vermögen den bekannten gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Aus dem Oberamt Durlach.

Philipp Jakob Rothweiler von Berghausen, welcher sich vor etwa 25 Jahren nach Rußland begeben hat, — dessen Vermögen in ungefähr 450 fl. besteht, — unterm 8. Juni 1850 Nro. 17020 — binnen Jahresfrist.

Aus dem Bezirksamt Säckingen.

Jakob Palmert, Sohn des verstorbenen Joh. Palmert von Herrtschried, der sich im Jahr 1831 von Hause fortbegab, und von welchem man seit 1833 keinerlei Nachricht mehr erhalten hat, dessen pflegschaftlich verwaltetes Vermögen in 62 fl. 24 kr. besteht, — unterm 22. Mai 1850 Nro. 15058 — binnen Jahresfrist.

Fridolin Böllke, Sohn des verstorbenen Joh. Böllke von Hütten, welcher seit vielen Jahren von Hause abwesend ist und bisher keine Nachricht von sich gegeben hat, — dessen pflegschaftlich verwaltetes Vermögen in 77 fl. 14 kr. besteht, — unterm 23. Mai 1850 Nro. 15039 — binnen Jahresfrist.

Johann Baumgartner, Sohn des verstorbenen Jakob Baumgartner von Höttingen, welcher sich vor vielen Jahren von Hause entfernt hat, ohne daß man über seinen Aufenthaltsort oder seine Schicksale bisher etwas erfahren konnte, — dessen pflegschaftlich verwaltetes Vermögen besteht in 84 fl. 8 kr. — unterm 22. Mai 1850 Nro. 15060 — binnen Jahresfrist.

Elisabetha Baumgartner, geboren am 6. November 1811, welche sich vor vielen Jahren mit ihrem Eheinnern Reinrad Lütte von Murg von Hause wegbegeben und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, — deren pflegschaftlich verwaltetes Vermögen in 187 fl. 30 kr. besteht, — unterm 7. Juni 1850 Nro. 16771 — binnen Jahresfrist.

Gallus Walliser, geboren am 10. October 1784 zu Wehrhalten, welcher seit mehr als 30 Jahren vermißt wird, — dessen pflegschaftlich verwaltetes Vermögen in 119 fl. 41 kr. besteht — unterm 7. Juni 1850 Nro. 16772 — binnen Jahresfrist.

Thomas Schmidt, Sohn des verstorbenen Bergbau-Arbeiters Fidel Schmidt von Kleberhof, über welchen seit mehr als 30 Jahren keine Nachricht mehr eingegangen ist, — dessen pflegschaftlich verwaltetes Vermögen in 115 fl. 15 kr. besteht — unterm 7. Juni 1850 Nro. 16777 — binnen Jahresfrist.

Aus dem Bezirksamt Neckargemünd.

Der im Jahr 1753 geborne Leineweber Georg Peter Loßhard von Speckbach, welcher schon seit langen Jahren an unbekanntem Orten abwesend ist, — dessen Vermögen in etwa 200 fl. besteht — unterm 27. Mai 1850 Nro. 7088 — binnen Jahresfrist.

[1] Rastatt. (Verschollenheits-Erklärung.) Nro. 24594. Da Eduard Herrmann von Rastatt auf die öffentliche Aufforderung vom 9. April v. J. sich nicht gemeldet hat, so wird er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz überwiesen.

Rastatt, den 4. Juni 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Lang.

[1] Kork. (Erbvorladung.) Jakob Gädler, ledig, von Willstätt, ist als gesetzlicher Miterbe zu dem Nachlasse seiner verlebten Schwester Christine Gädler, Ehefrau des Jakob Jockers 2. von Willstätt, berufen. Da sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird er aufgefordert, seine Erbansprüche an den Nachlass seiner Schwester

binnen drei Monaten

geltend zu machen, indem sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden würde, denen sie zufäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kork, den 5. Juni 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

M. Ganter.

[1] Kork (Erbvorladung.) Joh. Thomas von Legelshurst ist als Miterbe zu dem Nachlasse seines Vaters Benedikt Thomas von Legelshurst berufen. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist hier nicht bekannt; er wird darum aufgefordert, seine Erbansprüche an den Nachlass seines Vaters

binnen drei Monaten

geltend zu machen, indem sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden würde, denen sie zufäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kork, den 31. Mai 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

M. Ganter.

Kauf-Anträge.

[1] Oberharmersbach, Amts Gengenbach. (Liegenschaftsversteigerung.) Bei der auf heute anberaumt gewesenen Tagfahrt zur Versteigerung der Liegenschaften der Anton Bruders Wittwe, Maria Eva geb. Lehmann dahier an der Hub (Anzeigeblatt Nro. 43, S. 612 pro 1850), geschah kein Angebot, und wird zur nochmaligen Versteigerung Tagfahrt auf

Dienstag den 18. Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, auf dem Stubenwirthshause dahier festgesetzt, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn das höchste Gebot auch unter dem Schätzungspreise bleiben sollte.

Oberharmersbach, den 4. Juni 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Lehmann.

Mühlentbach, Amts Haslach. (Liegenschaftsversteigerung.) Da bei der am 3. Juni d. J. abgehaltenen Vollstreckungs-Versteigerung der Liegenschaften des hiesigen Bürgers und

Dahenmichs Joh. Baptist Hirth, wie solche in dem Anzeigeblatt Nro. 43 Seite 611 von Nro. 1 bis einschließlich Nro. 8 und Nro. 13 bezeichnet sind, bei keinem Stücke der Schätzungspreis geboten wurde; so hat man Tagfahrt zur zweiten Versteigerung auf Montag den 17. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause mit dem Bemerkten festgesetzt, daß der Zuschlag erfolgt, wenn auch der Zuschlag ad 12575 fl. nicht erreicht wird.

Mühlentbach, den 4. Juni 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Fir. vdt. Limberger,

Rathschr.

Baden. (Hausversteigerung.) Da bei der heute abgehaltenen Versteigerung des dem Sattlermeister Dionys Vogelbeer von Beuern gehörigen, in Nro. 39 dieses Blattes näher beschriebenen Wohnhauses der Schätzungspreis ad 12,000 fl nicht erreicht wurde, so wird solches

Dienstags den 25. d. M.,

Vormittags 9 Uhr, im Rathhause zu Beuern einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt werden, wobei der Zuschlag erfolgt, auch wenn der Schätzungspreis nicht erreicht werden sollte.

Baden, den 10. Juni 1850.

Schulz, Theil Commissär.

Karlsruhe. (Hausversteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung wird das den Schneidermeister Christian Baumberger's Eheleuten dahier gehörige zweistöckige Haus mit zweistöckigem Seitenbau und Holzstall in der Karlsstraße Nr. 43, neben Conditior Merk und Schmiedmeister Braun,

Dienstags den 25. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

bei diesseitiger Stelle zum Erstenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 6800 fl. oder mehr geboten ist.

Karlsruhe, den 21. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Helmle. vdt. Müller.

[2] Ruppurr, Landamts Karlsruhe. (Haus- und Gartenversteigerung.) Die Hinterbliebenen der Kürschner Friedrich Keller'schen Ehefrau zu Karlsruhe lassen der Theilung wegen bis

Mittwoch den 19. Juni l. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Hause des unterzeichneten Bürgermeisters nachbeschriebene, auf hiesiger Gemerkung befindliche Liegenschaften öffentlich versteigern:

Eine zweistöckige Behausung mit Speicher und Keller, ein dreistöckiges Wasch- und Trocken-

haus mit großen Speicherböden und einem Wetterableiter, nebst zwei angebauten Schoppen, auf einem 1½ Viertel großen Plage; sodann 75 Ruthen 41 Fuß Garten, einschließlich 29 Ruthen Weiher als ein Wasserbehälter, beim Hause gelegen.

Diese Realitäten eignen sich insbesondere für Färberei, Bierbrauerei, Gerberei, Wasch- und Bleichanstalten.

Hauptsächlich wird bemerkt, daß der Hauseigentümer das Recht hat, oberhalb der Mühle die Wasserleitung von der Alb her für sich zu benutzen, das heißt die Hähnen an den Deicheln, so oft es ihm beliebt, zu öffnen, und sich Wasser nach seinem Bedarf in sein Waschhaus zu leiten; ferner hat er unterhalb der Mühle das Recht, den Weg an die Alb zum Gehen und Fahren zu benutzen.

Der Zuschlag erfolgt, sobald der Anschlag oder darüber erlöset wird.

Rüppurr, den 1. Juni 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Hügle.

[2] Rastatt. (Hausversteigerung.) Gemäß richterlicher Verfügung wird dem hiesigen Bürger und Metzgermeister Wilhelm Goldschmidt am Donnerstag den 27. Juni d. J.,

Nachmittags 4 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause im Vollstreckungswege abermals versteigert:

ein einstöckiges, unten in Stein und oben in Kiegeln erbautes Bohnhaus sammt Scheuer, Stallung und Hofraithe, No. 94 in der Georgen-Vorstadt, einerseits Sternwirth Joseph Werner's Erben und anderseits die Gasse, vornen die Hauptstraße und hinten Anstößer;

wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn auch der Schätzungspreis nicht erreicht werden sollte.

Rastatt, den 27. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Hammer. vdt. Burgard.

[2] Kuhlbad, Oberamts Lahr. (Liegenschafts-Versteigerung.) Da bei der am 5. Juni d. J. gegen den Hofbauern Joseph Schneider von hier abgehaltenen Zwangsversteigerung der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so werden sämtliche, in No. 39, 41 und 42 dieses Blattes näher beschriebene Liegenschaften am

Mittwoch den 26. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Lamm dahier nochmals unter dem Bemerken öffentlich versteigert, daß der endgültige Zuschlag auch dann erfolgt, wenn der Schätzungspreis nicht erreicht wird.

Kuhlbad, den 5. Juni 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Zimber.

[2] Baden. (Wiesen-Erwachs-Versteigerung.) Von Seiten diesseitiger Verwaltung wird der heurige Heugraserwachs von nachstehenden, in Selbstadministration stehenden Wiesengeländen an folgenden Tagen im öffentlichen Versteigerungswege verwerthet werden, und zwar:

- 1) von den Favoritwiesen, Gemarkung Niederbühl, den 17. Juni, Morgens 9 Uhr, auf dem Plage selbst;
- 2) von den Neumatten und Lichtenthaler Matten, Gemarkung Dos, den 20. Juni, Morgens 7 Uhr, auf dem Plage selbst;
- 3) von den Tiefenauer Wiesen, Gemarkung Sinzheim, den 21. Juni, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;
- 4) von der Bruch- oder Schulzenmatte, Gemarkung Sandweier, den 21. Juni, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Sinzheim;
- 5) von der auf Hügelsheimer Gemarkung gelegenen Bruchwiese, den 21. Juni, Morgens 8 Uhr, ebenfalls auf dem Rathhause in Sinzheim;
- 6) von den Uebelsbacher Wiesen bei Gerolsau, Gemarkung Beuern, den 19. Juni, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gelände selbst;
- 7) von den Kapellenmatten und der Forstmatte bei Badenscheuern, den 20. Juni, Morgens 10 Uhr, auf dem Plage selbst;
- 8) von der sog. Bürlochwiese auf Rothensfelder Gemarkung, den 24. Juni, Morgens 9 Uhr, auf der Stelle selbst;

wozu die Steigerungsliebhaber eingeladen werden.
Baden, am 6. Juni 1850.

Großherzogl. Domainenverwaltung.

Formulare

zu den von den Bürgermeisterämtern auszufel-
lenden **Reisefarten** sind in der Buchdruckerei
von J. Otteni zu haben.